

Erlaß des rheinland-pfälzischen Innenministeriums

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen, Meine Nachricht vom | Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.) | Datum |
|---------------------------------------|--------------------------------------|---|-------------------|
| | 19 300-7:316 0 | Horst.Muth@ism.rlp.de -3373 / -3390 | 17. Dezember 2004 |

Zuwanderungsgesetz

hier: **Vollzug des Aufenthaltsgesetzes;**

- **Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen**
- **Aussetzung der Abschiebung**

1 **Vorbemerkung**

Um einen reibungslosen Übergang vom Vollzug des Ausländergesetzes zum Aufenthaltsgesetz zu gewährleisten, werden die Ausländerbehörden gebeten, von der zwangsweisen Durchsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen und Duldungen zu erteilen, soweit im Einzelfall nach einer vorläufigen summarischen Prüfung eine realistische Chance auf die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach dem 1. Januar 2005 besteht. Dieses gilt insbesondere für Fälle einer möglichen Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen.

2 **Neukonzeption der Duldung und der Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen**

Durch das Aufenthaltsgesetz werden die Bestimmungen über die Duldung sowie die Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen neu konzipiert. Bei Personen, die gegenwärtig im Besitz einer Duldung sind, unterscheidet das neue Recht zukünftig stärker zwischen Ausländern, die ausreisen müssen und solchen, die - wenn auch nur vorübergehend - ein Bleiberecht erhalten können. Zum einen wird damit eine konsequentere Rückführung bezweckt, zum anderen wird die Erteilung eines Aufenthaltsrechts erleichtert, um humanitären Belangen stärker als bislang Rechnung tragen zu können.

Nach § 60 a Abs. 2 AufenthG ist zukünftig eine Duldung zu erteilen, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und kein Aufenthaltsrecht erteilt wird. Sonstige Duldungsgründe, insbesondere eine

Ermessensduldung gibt es nicht mehr, welches eine schnellere Aufenthaltsbeendigung zur Folge haben wird.

Es wird von den Ausländerbehörden im Einzelfall zu prüfen sein, ob den bisherigen Duldungsinhabern weiterhin eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG zu erteilt ist, der Aufenthalt konsequent beendet werden muss oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich ist.

Es wird gebeten, die sich bei der Erteilung von Aufenthaltsrechten ergebenden Ermessensspielräume unter besonderer Berücksichtigung integrationspolitischer und humanitärer Gesichtspunkte soweit vertretbar zugunsten des Ausländers zu nutzen.

3 Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

Das Aufenthaltsgesetz enthält im humanitären Bereich (Kapitel 2, Abschnitt 5) insbesondere folgende Verbesserungen:

3.1 § 25 Abs. 3 AufenthG

Die Bestimmung regelt die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 53 AuslG und zukünftig in § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG geregelten Fälle. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Neuregelung das Ziel, die statusrechtliche Situation subsidiär geschützter Personen deutlich zu verbessern. Durch die Formulierung "soll ... erteilt werden" wird deutlich gemacht, dass eine Aufenthaltserlaubnis regelmäßig zu erteilen sein wird. Bei einer Aufenthaltsgewährung nach § 23 AufenthG ist nicht auf die Sicherung des Lebensunterhalts abzustellen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 AufenthG).

3.2 § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

Nach dieser Bestimmung kann einem Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Es handelt sich dabei um

die Möglichkeit der Aufenthaltsgewährung unter den Voraussetzungen der Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 3 2. Alt. AuslG.

Die Bestimmung ermöglicht auch die Aufenthaltsgewährung für Personen, die sich nicht rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Sofern eine Abschiebung tatsächlich und rechtlich möglich ist, ist die Erteilung des Aufenthaltsrechts nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG jedoch die einzige Möglichkeit, humanitären Belangen vorübergehend Rechnung zu tragen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass in der Praxis verstärkt entsprechende Anträge gestellt werden. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hat allerdings zur Folge, dass eine erlassene Abschiebungsandrohung gegenstandslos wird.

Aus humanitärer Sicht stellt diese Bestimmung eine wesentliche Verbesserung dar. Das Aufenthaltsgesetz kennt keine dem § 55 Abs. 4 oder § 30 Abs. 5 AuslG unmittelbar vergleichbare Bestimmung. Nach § 10 Abs. 3 AufenthG darf auch einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden, sofern der Asylantrag nicht nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 AsylVerfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Bei dem Vorliegen von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen muss es sich um Umstände handeln, die ihrer Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt erfordern. Bei Altfällen oder Härtefällen kann nicht pauschal eingewandt werden, es werde ein Daueraufenthalt bezweckt, sondern es ist stets zu prüfen, ob einzelne Umstände vorliegen, die für sich betrachtet, einen zeitlich befristeten Aufenthalt erfordern.

Im Rahmen der Ermessenausübung sind die privaten Belange des Ausländers gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Rückführung abzuwägen. Insbesondere ist dem Kindeswohl Rechnung zu tragen. Die privaten Belange des Ausländers überwiegen, wenn nach der erstmaligen Erteilung eines Bleiberechts bei Personen mit langjährigem Aufenthalt und bestehender Integration entweder eine Verlängerung nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nahe liegt oder mit der Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung nach § 26 Abs. 4 i.V.m § 102 Abs. 2 AufenthG gerechnet werden kann.

3.3 § 25 Abs. 4 Satz 2 AuslG

Die Bestimmung stellt eine eigene Ermächtigungsgrundlage dar und setzt das Bestehen eines Aufenthaltsrechts voraus, welches abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG verlängert werden kann, wenn das Verlassen der Bundesrepublik für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine Regelung wie in § 30 Abs. 2 AuslG, wonach die Dauer des bisherigen Aufenthalts nicht als Härtefallbegründend angesehen werden kann, wenn der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt rechnen durfte, hat der Gesetzgeber ausdrücklich verzichtet. Deshalb kann auch eine nur vorübergehend erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 5 AufenthG weiter verlängert werden. Das Aufenthaltsgesetz besitzt gegenüber dem Ausländergesetz somit eine ungleich höhere Flexibilität, die es den Ausländerbehörden vielfach ermöglichen wird, gravierende Härtefälle selbst einer dauerhaften Lösung zuzuführen.

3.4 § 25 Abs. 5 AufenthG

Ziel dieser Bestimmung ist es, Kettenduldungen abzuschaffen und Personen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, in ein Bleiberecht zu überführen. Einem Ausländer, der vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist, kann - auch abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG - eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall des Abschiebungshindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Erteilung kommt dann in Betracht, wenn die Ausreise voraussichtlich für einen Zeitraum von länger als 6 Monaten unmöglich sein wird.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine freiwillige Ausreise möglich und zumutbar ist. Eine freiwillige Ausreise ist dann nicht möglich, wenn ihr dieselben rechtlichen und humanitären Gründe entgegenstehen, die bereits zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben, entgegenstehen. Nach der Gesetzesbegründung ist bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, ferner auch die subjektive Möglichkeit und damit implizit auch die Zumutbarkeit der

freiwilligen Ausreise zu berücksichtigen. Die Zumutbarkeit der Ausreise wird vermutet, sofern der Ausländerbehörde im Einzelfall keine Hinweise auf eine individuelle Sondersituation vorliegen, die eine freiwillige Ausreise schlechterdings nicht mehr als vertretbar erscheinen lässt.

Nach der Gesetzesbegründung soll eine positive Ermessensausübung insbesondere bei Minderjährigen und Personen mit langjährigem Aufenthalt erfolgen. Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG kann im Ermessenswege abgesehen.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Diese Bestimmung ist anwendbar auf Personen, die sich am 1. Januar 2005 bereits seit 18 Monate im Besitz einer Duldung nach dem Ausländergesetz befinden. Von der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Sicherung des Lebensunterhalts) sollte nicht abgesehen werden, wenn der Betroffene sich bislang nicht in zumutbarer Weise um Arbeit bemüht hat.

Die Überführung von langjährigen Duldungsinhabern in ein Bleiberecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt insbesondere bei solchen Fallgestaltungen in Betracht, bei denen eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht mehr als verhältnismäßig angesehen werden kann:

- Bei besonders gelagerten Problemfällen, bei denen die Ausländerbehörden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Ermessenswege über einen längeren Zeitraum erkennbar von der Durchsetzung der Ausreisepflicht abgesehen hat.
- Gleiches gilt für Fallgestaltungen bei denen durch eine überlange Verfahrensdauer, die vom Ausländer nicht zu vertreten ist, ein langjähriger Aufenthalt und eine vollständige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik eingetreten ist.

- Eine Aufenthaltsbeendigung ist ferner als unverhältnismäßig anzusehen, wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländern geworden ist und ihm wegen den Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug hat, nicht zuzumuten ist. Dies kann insbesondere bei Personen der Fall sein, die in der Bundesrepublik geboren sind oder als Minderjährige in die Bundesrepublik eingereist sind und ausschließlich hier die Schule besucht haben bzw. noch besuchen oder sich bereits in einer Ausbildung befinden.

3.5 § 23 a AufenthG

Die Bestimmung regelt die Möglichkeit der Aufenthaltsgewährung in Härtefällen durch die oberste Landesbehörde. Sofern eine durch Rechtsverordnung der Landesregierung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht, darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt wird. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe eine weitere Anwesenheit in der Bundesrepublik rechtfertigen.

In Rheinland-Pfalz ist vorgesehen, eine Härtefallkommission einzurichten. Es ist davon auszugehen, dass die Härtefallkommission im Februar/März 2005 ihre Arbeit aufnehmen wird. Über die Einzelheiten wird in gesondertem Rundschreiben informiert.

Die Bedeutung der Aufenthaltsgewährung nach § 23 a AufenthG liegt darin, dass auch besonders gelagerte Fallgestaltungen gelöst werden können, bei denen die Ausländerbehörden aus rechtlichen Gründen (z.B. wegen den §§ 8,10 oder 11 AufenthG) gehindert sind, selbst ein Bleiberecht aus humanitären Gründen zu erteilen.

3.6 § 104 Abs. 4 AufenthG

Seit dem 16. November 2001 besteht ein Abschiebestopp für junge volljährige Ausländer, deren Eltern/Elternteil ein Abschiebungsschutz genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG besitzt. Allein das Hineinwachsen in die Volljährigkeit soll nicht dazu führen dass der Aufenthalt des jungen Erwachsenen abweichen von dem Aufenthalt der Restfamilie nicht mehr verlängert werden kann. Das Aufenthaltsgesetz sieht nunmehr in § 104 Abs. 4 AufenthG beim Vorliegen eines Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG vor, in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Durch die Änderung des § 26 AsylVfG wird die Problematik für die Zukunft gelöst. Für Personen, deren Abschiebung ausgesetzt wurde, deren Eltern/Elternteil einen Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG erhalten haben, bitte ich eine Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.

3.7 § 26 Abs. 4 AufenthG

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 1 AuslG und regelt die Aufenthaltsverfestigung bei einem Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Eine Verbesserung liegt in der Verkürzung der Wartezeit von acht auf sieben Jahre. Von besonderer integrationspolitischer Bedeutung ist ferner die Übergangsbestimmung des § 102 Abs. 2 AufenthG. Zwar enthält das Zuwanderungsgesetz keine Bleiberechtsregelung für langjährig aufhältige Personen, jedoch werden bei der Aufenthaltsverfestigung alle Duldungszeiten vor dem 1. Januar 2005 in vollem Umfang angerechnet und dem Besitz einer Aufenthaltsbefugnis gleichgestellt. Ziel des Gesetzgebers ist es, langjährig aufhältigen Duldungsinhabern, auch wenn ihnen nach dem Zuwanderungsgesetz erstmals ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann, eine baldige Aufenthaltsverfestigung zu ermöglichen. Diese eindeutige gesetzgeberische Wertung, die eine Anerkennung der faktischen Integration bedeutet, kommt auch bei der Ermessensausübung bei der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 5 Satz 1 besondere Bedeutung zu.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach der Übergangsbestimmung des § 104 Abs. 2 AufenthG bei Ausländern, die von dem 1. Januar 2005 im Besitz einer

Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsbefugnis sind, bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich ist, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Ferner findet auch § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 keine Anwendung.

4 Aussetzung der Abschiebung

Die Abschiebung von Personen, deren Aufenthaltsbeendigung von den Ausländerbehörden auf der Grundlage des Rundschreibens des ISM vom 04.02.2004 vorläufig zurückgestellt wurde, wird auf der Grundlage des § 54 Satz 1 AuslG bis zum 31. Mai 2005 ausgesetzt. Unter Bezugnahme auf § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird gebeten, entsprechende Duldungen zu erteilen.

Dadurch den Abschiebestopp wird sichergestellt, dass die zurückgestellten Fälle im kommenden Jahr in der Härtefallkommission behandelt werden können. Zuvor ist von den Ausländerbehörden jedoch sorgfältig zu prüfen, ob im Ermessenswege selbst ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen, insbesondere nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, erteilt werden kann. Die Voraussetzungen für die Rückstellung waren u.a., dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, weshalb in vielen Fällen zumindest ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Frage kommen wird. Bei besonderen Härtefällen besteht die Möglichkeit der Verlängerung nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG.

Für eine Beurteilung in der Härtefallkommission bleiben somit solche Fälle vorbehalten, bei denen die Ausländerbehörden aus rechtlichen Gründen gehindert sind, selbst ein Aufenthaltsrecht zu erteilen und somit alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Im Auftrag

Horst Muth